



## **Amtsgericht Mettmann**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 08.06.2026, 11:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 4, Gartenstraße 7, 40822 Mettmann**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Mettmann, Blatt 13332,**

**BV lfd. Nr. 1**

3216,64/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mettmann, Flur 7

Flurstück 1538, Gebäude- und Freifläche, Teichstraße 9, 11, 13, 15, 3988 m<sup>2</sup> groß

Flurstück 1539, Verkehrsfläche, Teichstraße, 73 m<sup>2</sup> groß

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Teichstr. 9 gelegenen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung und dem Kellerraum

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine Wohnung (Wohnungseigentum) im Erdgeschoss rechts eines Mehrfamilienhauses in 40822 Mettmann, Teichstraße 9. Die Wohnung verfügt über ca. 95 m<sup>2</sup> Wohnfläche, aufgeteilt in 4 Zimmer zzgl. Küche, Diele sowie Bad und WC. Der Wohnung wurde ein Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche zugeordnet. Die Wohnung ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

166.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.